

## **Der Senat der Kunstuniversität Linz unterstützt folgenden Text:**

### Satzungsteil künstlerisches Fehlverhalten

Die Satzung soll für das im UG § 73 (1) 2 festgehaltene »künstlerische Fehlverhalten« – über die im HS-QSG (§2a Abs.3 Z2 bis 5) vorgelegte Definition hinaus – nähere Bestimmungen dazu aufnehmen. Die Schwierigkeit dieser näheren Bestimmungen besteht aber darin, dass jede generalisierende Vorabdefinition – unabhängig von der jeweiligen künstlerischen Arbeit, Künstler\*in und der mit diesen verbundenen künstlerischen Intentionen – unausweichlich einen normativen Kunstbegriff nach sich zieht.

Die Geschichte der Kunst ist untrennbar mit einer Geschichte der künstlerischen Auseinandersetzung mit Regeln und wie in manchen Fällen auch mit einem Außer-Kraft-Setzen oder Übertreten von Regelungen verbunden. Die Intention des Gesetzgebers, in den Satzungen vorab und generell Regelungen für »künstlerisches Fehlverhalten« näher zu definieren, darf dabei der im Staatsgrundgesetz (Artikel 17a) festgehaltenen Freiheit der Kunst in ihrem Schaffen, ihrer Vermittlung und Lehre nicht zuwiderlaufen. Der experimentelle und forschende Charakter von künstlerischer Praxis muss gewahrt bleiben.

Nähere Bestimmungen für ein »Fehlverhalten« – ungeachtet des künstlerischen Werks, der Intention und des Zusammenhangs einer künstlerischen Praxis – laufen Gefahr, die künstlerische Kritik und Auseinandersetzung mit Regelungen vorsehend auszuschließen oder zu kriminalisieren. Die Sollbruchstelle zwischen dem normativ Erlaubten und Unerlaubten folgt hier den rechtlichen und politischen Spannungen zwischen Legalität und Legitimität. Die Legitimität, künstlerisch auch an legalen Regelungen Kritik zu üben, muss nicht nur vor dem Hintergrund des Staatsgrundgesetzes und der entsprechenden Freiheit der Kunst gewahrt bleiben, sondern auch in Anbetracht der Historizität und Entwicklung von gesetzlichen Regelungen selbst. Nicht selten ist die Veränderung von Regeln das Ergebnis einer vorausgehenden und legitimen Kritik an diesen. Die Legitimität und Rechtmäßigkeit von künstlerischer Kritik darf nicht durch einen Rechtspositivismus, der mit einem normativen Katalog von Verhaltensdefinitionen verbunden wäre, außer Kraft gesetzt werden.

Aus diesem Grund wird die Kunstuniversität Linz davon Abstand nehmen, einen normativen Katalog von Verhaltensregeln zu definieren, der unabhängig von der jeweiligen künstlerischen Arbeit, der Künstler\*in und des Zusammenhangs dafür herangezogen werden soll, schon im Voraus ein »künstlerisches Fehlverhalten« festzustellen oder etwaige künstlerische Kritik als solche zu kriminalisieren.